

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in: Frau Nußberger
Telefondurchwahl: 07744 532-20
E-Mail: nussberger@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 14.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 6/2024
am Montag 24.06.2024 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Sachstandsbericht Kommunalwald der Stadt Stühlingen Jahr 2023 Ausblick Forstwirtschaftsjahr 2024 Vorstellung des Vollzugs der Forstjahre 2022 und 2023	67/24
3)	Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Flst.Nr. 1403/2, Brückenstraße 1b, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen	68/24
4)	Bauantrag zum Neubau von PKW-Garagen mit Geräteraum auf Grundstück Flst.Nr. 12, Pfaffenholzstraße 12, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen	69/24
5)	Bauantrag zum Umbau des Wohnhauses mit Neubau einer Dachgaube auf der Nordseite auf Grundstück Flst.Nr. 3107, Lettenweg 15, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen	70/24

6)	Abwasseranschluss Stühlingen-Blumegg hier: Auftragsvergabe für die Maschinentechnik	71/24
7)	Abwasseranschluss Umbau Kläranlage Stühlingen-Blumegg hier: Auftragsvergabe für die Erd-, Rohrverlegungs-, Abbruch- und Stahlbetonarbeiten	72/24
8)	Wiederholungsprüfung elektrischer Anlagen nach DIN VDE 0105-100 und DGUV V3 - Grundschule Weizen - Realschule Stühlingen - Stadthalle Stühlingen - Grundschule Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Wiederholungsprüfung	73/24
9)	Fuhr- und Maschinenpark Forstbereich der Stadt Stühlingen Hier: Ersatzbeschaffung eines Waldarbeiter-Fahrzeugs	74/24
10)	Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchäcker“, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3072, 3073 und 3073/1, Friedhofstraße, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hier: Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss	75/24
11)	Teiländerung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB hier: 1. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens 2. Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/1, 65, 64, 65/5, 65/6, 65/2 65/3, 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 1043/5, 5, 4/1 und 63/4, Kirchweg, Gemarkung Stühlingen	76/24
12)	Teiländerung des Bebauungsplanes „Seegarten“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB hier: Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 2511 Gemarkung Stühlingen	77/24
13)	Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	78/24
14)	Sonstiges	
15)	Bekanntgaben	
16)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 67/24			
Amt/Sachgebiet: Bürgermeister		Sachbearbeiter/in: Herr Burger		Tel.: 532-10		Datum: 10.06.2024	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024	—	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Sachstandsbericht Kommunalwald der Stadt Stühlingen Jahr 2023 Ausblick Forstwirtschaftsjahr 2024 Vorstellung des Vollzugs der Forstjahre 2022 und 2023							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt vom Sachstandsbericht Kenntnis							

Sachvortrag:

Herr Drabinski wird auf die Entwicklung des vergangenen Jahres im Bereich Forst eingehen. Ebenso stellt er den Vollzug der Forstjahre 2022 und 2023 vor.

Anlagen:

- Anlage 1: KW 31 Vollzug 2022
- Anlage 2: KW 31 Vollzug 2023

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		15	Stadtwald Stühlingen		
337	Waldshut	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2022	13 2022

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
1.887	14.820,0		14.845

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	775.819,30		231.711,24	125.496,63	418.611,43
B	Kulturen	28.519,50		87.333,21	28.724,70	-87.538,41
C	Waldschutz	26.928,58		26.570,90	33.469,96	-33.112,28
D	Bestandespflege			349,04	8.921,11	-9.270,15
E	Erschließung			54.324,55	9.743,61	-64.068,16
G	Regiemaschinen			20.362,63	2.783,89	-23.146,52
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen	37.538,20		48.589,83	1.138,86	-12.190,49
K	Erholungsvorsorge			59,68	1.518,49	-1.578,17
L1	Betriebssteuern und Beiträge			12.701,54		-12.701,54
L2	Liegenschaften			13.713,65	8.256,76	-21.970,41
L5	Forsteinrichtung und Standortkartierung			11.925,49		-11.925,49
M	Querschnitt (M)			65,97		-65,97
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald	19.969,00		133.431,46		-113.462,46
P1	Lohn Waldarbeiter			256.339,53	-256.339,53	
T	Technische Dienstleistungen	38.795,84		1.125,00	21.606,82	16.064,02
U31	Ausbildung zum Forstwirt/ Forstwirtschaftsmeister			1.421,06	11.894,81	-13.315,87
U32	Aus- und Fortbildung ForstBW-Beschäftigte				1.391,95	-1.391,95
U33	Fortbildung von Personen außerhalb ForstBW			120,32	1.391,94	-1.512,26
U40	Öffentlichkeitsarbeit			668,75		-668,75
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	927.570,42		900.813,85		26.756,57
	Verrechnungen				0,00	0,00
	Ergebnis	927.570,42		900.813,85		26.756,57

Alle Beträge ohne Umsatzsteuer

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde

Stadtwald Stühlingen

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		15	Stadtwald Stühlingen		
337	Waldshut	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2023	13 2023

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
1.890	14.820,0		19.799

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	1.076.602,39		354.298,97	118.260,78	604.042,64
B	Kulturen	5.802,31		51.956,29	49.550,37	-95.704,35
C	Waldschutz	1.856,46		2.622,43	37.396,93	-38.162,90
D	Bestandspflege			18.419,57	19.262,93	-37.682,50
E	Erschließung			55.381,75	14.675,39	-70.057,14
G	Regiemaschinen			18.434,22	2.377,82	-20.812,04
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen	10.198,25		16.726,64	3.987,09	-10.515,48
J	Schutzfunktionen	48.040,73		6.005,00		42.035,73
L1	Betriebssteuern und Beiträge			12.690,78		-12.690,78
L2	Liegenschaften			8.886,76	10.448,09	-19.334,85
L5	Forsteinrichtung und Standortkartierung			3.143,84		-3.143,84
L99	sonst. Gemeinkosten des Forstbetriebs			76,68		-76,68
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald	19.969,00		133.431,46	751,59	-114.214,05
P1	Lohn Waldarbeiter			270.541,50	-270.541,50	
T	Technische Dienstleistungen	15.822,76		552,40	20.968,24	-5.697,88
U31	Ausbildung zum Forstwirt/ Forstwirtschaftsmeister				384,30	-384,30
U33	Fortbildung von Personen außerhalb ForstBW				336,26	-336,26
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	1.178.291,90		953.168,29		225.123,61
	Verrechnungen				7.858,29	-7.858,29
	Ergebnis	1.178.291,90		961.026,58		217.265,32

Alle Beträge ohne Umsatzsteuer

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde

Stadtwald Stühlingen

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 68/24			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 22.05.2024	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Flst.Nr. 1403/2, Brückenstraße 1b, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Bauvoranfrage wird, vorbehaltlich der Erlangung der Rechtsverbindlichkeit der beantragten Bauleitplanung zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 69/24						
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 23.05.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau von PKW-Garagen mit Geräteraum auf Grundstück Flst.Nr. 12, Pfaffenholzstraße 12, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.									

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 70/24					
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 08.05.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Bgm	HA	RA	BA
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Umbau des Wohnhauses mit Neubau einer Dachgaube auf der Nordseite auf Grundstück Flst.Nr. 3107, Lettenweg 15, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.									

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 71/24						
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 29.05.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	Ob
Verhandlungsgegenstand: Abwasseranschluss Stühlingen-Blumegg hier: Auftragsvergabe für die Maschinenteknik									
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2024									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Eliquo Stulz GmbH, Grafenhausen mit einer Bruttoangebotssumme von 177.007,07 €.									

Sachvortrag:**Projekt:**

Abwasseranschluss Stühlingen-Blumegg
Maschinentechnik

Ausschreibungsverfahren:

Beschränkte Ausschreibung
Zur Angebotsabgabe wurden 3 Fachfirmen aufgefordert

Submission:

28.05.2024

Zur Submission lag ein Angebot vor.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Eliquo Stulz GmbH, Grafenhausen zum Bruttoangebotspreis von 177.007,07 € zu vergeben.

Kostenberechnung: 165.540,90 €

Anlage:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für den Gemeinderat)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 72/24						
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 29.05.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	Ob
Verhandlungsgegenstand: Abwasseranschluss Umbau Kläranlage Stühlingen-Blumegg Hier: Auftragsvergabe für die Erd-, Rohrverlegungs-, Abbruch- und Stahlbetonarbeiten									
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2024									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Heitzmann u. Wenzel GmbH, Stühlingen-Lausheim mit einer Bruttoangebotssumme von 343.359,45 €.									

Sachvortrag:**Projekt:**

Abwasseranschluss Umbau Kläranlage Stühlingen-Blumegg
Erd-, Rohrverlegungs-, Abbruch- und Stahlbetonarbeiten

Ausschreibungsverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Submission:

28.05.2024

Zur Submission lagen 5 Angebote vor.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Heitzmann und Wenzel GmbH, Stühlingen-Lausheim zum Bruttoangebotspreis von 343.359,45 € zu vergeben.

Kostenberechnung: 363.355,20 €

Anlage:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für den Gemeinderat)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 73/24						
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Kephalidis-Walker		Tel.: 532-50		Datum: 23.05.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	Ke
Verhandlungsgegenstand: Wiederholungsprüfung elektrischer Anlagen nach DIN VDE 0105-100 und DGUV V3 - Grundschule Weizen - Realschule Stühlingen - Stadthalle Stühlingen - Grundschule Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Wiederholungsprüfung									
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2024									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Der Vergabevorschlag wird in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.									

Sachvortrag:

Projekt:

Wiederholungsprüfung elektrischer Anlagen nach DIN VDE 0105-100 und DGUV V3

Ausschreibungsverfahren:

Beschränkte Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe wurden 4 Fachfirmen aufgefordert

Submission:

17.06.2024

Vergabevorschlag:

Der Vergabevorschlag wird in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 74/24						
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 11.06.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	Ob
Verhandlungsgegenstand: Fuhr- und Maschinenpark Forstbereich der Stadt Stühlingen Hier: Ersatzbeschaffung eines Waldarbeiter-Fahrzeugs									
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2024									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Den Auftrag für die Lieferung eines neuen Waldarbeiterfahrzeugs für den Forstbereich der Stadt Stühlingen erhält das Autohaus Leingruber, Stühlingen zum Bruttoangebotspreis von 35.481,91 €.									

Sachvortrag:

Infos zum Altfahrzeug:

Typ: Ford Ranger

Baujahr: 2012

Kilometer: 137.000

Zustand:

- Motorschaden 2024 mit Reparaturkosten von ca. 4.000 € + ca. 35 Stunden Bauhofmitarbeiter (ca. 1.500 Lohnkosten)
- Im Zeitraum von 2022 bis 2023 Reparaturen von insg. 2.500 € ohne Verschleißteile
- Aktuell immer wieder kleinere Reparaturen

Problemstellung:

- Bei Ausfall kein waldwegtaugliches Ersatzfahrzeug vorhanden
- Arbeitsausfall bzw. Arbeitsunterbrechungen durch Aufsuchen der Werkstatt
- Nach Angaben der Werkstatt keine Garantie vor weiteren Motorschäden (evtl. deutlicher Wertverlust bei Wiederverkauf)
- Lange Lieferzeiten bei Neufahrzeugen

Verkauf Altfahrzeug:

Vergleichbare Fahrzeuge werden auf dem Gebrauchtwagenmarkt derzeit mit ca. 10.000 € gehandelt. Die Vermarktung des Altfahrzeugs erfolgt nach Erhalt des Neufahrzeugs.

Aufgrund des Zustandes des aktuellen Fahrzeugs wurden in den vergangenen Wochen drei Lieferanten von jeweils unterschiedlichen Herstellern zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Alle drei Autowerkstätten haben in Bezug auf die Ausstattung ein vergleichbares Angebot eingereicht. Alle angebotenen Fahrzeuge sind uneingeschränkt für den Einsatz als Forstfahrzeug geeignet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Den Auftrag für die Lieferung eines neuen Waldarbeiterfahrzeugs für den Forstbereich der Stadt Stühlingen erhält das Autohaus Leingruber, Stühlingen zum Bruttoangebotspreis von 35.481,91 €

Anl.: Preisspiegel (vertraulich nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 75/24						
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 11.06.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	Be
Verhandlungsgegenstand:									
Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchäcker“, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3072, 3073 und 3073/1, Friedhofstraße, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hier: Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag:									
1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in der Anlage dargestellten Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung vorgetragen wurden, mit den ebenfalls dort dargestellten Abwägungen berücksichtigt.									
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchäcker“, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3072, 3073 und 3073/1 wird in der Fassung vom 24.06.2024 nach § 10 BauGB i. V. m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.									
3. Die Verwaltung wird zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages ermächtigt.									

Sachvortrag:

I. Anlass der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchäcker“

Die Antragstellerin plant im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 5, 4/1 und 1043/5, Kirchweg, Gemarkung Stühlingen, im Planbereich drei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen zu errichten und hat hierzu einen Antrag auf Änderung des geltenden Bebauungsplans gestellt. Gleichzeitig wird die städtische Fläche Flst. Nr. 65/6 miteinbezogen, da hier eine neue Nutzung als Parkplatzfläche vorgesehen ist.

II. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Teiländerung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der vorgenannten Bauvorhaben geschaffen werden.

Die Flächen für diese Wohngebäude sind bereits zur Wohnbebauung vorgesehen, sie sind im derzeit gültigen Bebauungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ überplant. Im übrigen Bereich (besonders entlang der Hauptstraße) sind auch Flächen als Mischgebiet ausgewiesen. Anstelle der bisher vorgesehenen 4 Gebäude mit quadratischem Grundriss sind nun 3 Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Höhenfestsetzungen und die Zahl der Vollgeschosse werden nicht geändert.

Weiter wird die städtische Fläche Flst. Nr. 65/6 miteinbezogen, da hier eine neue Nutzung als öffentliche Parkplatzfläche als Ersatz für die bisher vorhandene Fläche vor dem Gebäude auf Flst. Nr. 65/3, Kirchweg 4, vorgesehen ist.

III. Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, da die Flächen bereits jetzt bauplanerisch überplant waren.

IV. Flächennutzungsplan

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Flächen bereits jetzt bauplanerisch überplant waren und weiterhin der Wohnnutzung dienen.

V. Verfahrensart

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der vorstehenden Ausführungen, dem Antrag auf Teiländerung des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Anlage:

1. Entwurf Änderung Bebauungsplan

**Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bauleitplan-
verfahren
Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchacker“, Gemarkung Stühlingen-Schwanningen mit örtlichen Bauvorschriften im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3072, 3073 und 3073/1**

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

OZ	Träger/Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung/Beschlussvorschlag
1.	Ortschaftsrat Schwanningen Ortschaftsratsprotokoll vom 16.04.2024	Der Ortschaftsrat nahm die Unterlagen zur Kenntnis (keine Änderungswünsche)	Kenntnisnahme
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Adolf-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen Stellungnahme vom 22.04.2024	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	Kenntnisnahme
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 22.04.2024	Im Planungsgebiet liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmal) gemäß § 2 DSchG: Friedhofsstraße 7 (Flst.Nr. 0-3072) Notkirche St. Martini, erbaut 1875 von der römisch-katholischen Gemeinde. Kleiner längsrechteckiger Baukörper aus Kalktuffstein mit holzverkleidetem Dachreiter an der Eingangsseite. Die Eingangstüre mit durch den Jugendstil geprägten Details. Zugehörig die historische Innenausstattung. Die Notkirche prägt an exponierter Stelle über der Ortsmitte mit der benachbarten Kirche St. Martin das Ortsbild Schwanningen.	Das Kulturdenkmal (Friedhofsstraße 7) wird im Lageplan als Kulturdenkmal gekennzeichnet. Die übrigen Hinweise (denkmalrechtliche Genehmigung, archäologische Funde) werden in den städtebaulichen Vertrag mitaufgenommen.

Wir bitten Sie, dieses Kulturdenkmal im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB).

Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 –

Archäologische Denkmalpflege (e-mail:

abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des

Bebauungsplans zu übernehmen.

Gegen die geplante Umnutzung und den Anbau bestehen keine grundsätzlichen Bedenken von Seitens des

Landesamts für Denkmalpflege. Eine erforderliche

Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege über den Umgang mit bestehenden Bauteilen sowie über die Materialität steht noch aus.

3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Bauplanungsrecht	Keine Bedenken und Anregungen	Kein Kenntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Altlasten	Keine Bedenken und Anregungen	Kein Kenntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Bodenschutz	<p>Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Folgendes ist anzumerken:</p> <p>Die Ausführungen zum Umgang mit anfallendem Erdaushub unter „III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise“, Ziffer 3 „Bodenschutz“, werden ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wird unsererseits allerdings auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Auf Grund der Lage des Planungsgebiets in der geologischen Einheit des Unteren Muschelkalks können geogen bedingt auch erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten, die über den jeweiligen Prüfwerten der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete liegen und damit die Nutzung von Planungsgebieten einschränken können. Es wird unsererseits deshalb empfohlen, im weiteren Verfahren vorsorglich die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet durch geeignete repräsentative Bodenuntersuchungen zu ermitteln.</p>	Die Hinweise werden in den städtebaulichen Vertrag mitaufgenommen.
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Naturschutz	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes auf 1.118 m² Fläche soll die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung der ehemaligen alkatholischen Kirche zu Wohnzwecken mit einer Erweiterung durch einen Anbau auf Flst.Nr. 3073, 3072 und 3073/1 der Gemarkung Schweningen schaffen. Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Nach § 13 Absatz 3 BauGB wird bei derartigen Bebauungsplänen von der grundsätzlich durchzuführenden Umweltprüfung bzw. dem Erfordernis eines Umweltberichts abgesehen. Entsprechendes ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p>	<p>Ein Pflanzgebot wird in den städtebaulichen Vertrag mitaufgenommen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich des gesetzlichen Artenschutzes werden in den städtebaulichen Vertrag mitaufgenommen.</p>

Die Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass nach dem Bebauungsplan „Kirchacker“ (in Kraft seit 07.07.1999) Punkt 6.2.3 (S. 35) i.V.m. dem „Zeichnerischer Teil“ (Grünordnung) vom 21.06.1999 auf der Planungsfläche diverse Bäume zum Erhalt bzw. zur Anpflanzung festgesetzt wurden. Auch auf der Fläche des geplanten Anbaus sind Bäume zum Erhalt festgesetzt. Die Grünordnungsplanung unterliegt der gemeindlichen Satzungshoheit.

Die Vorschriften des gesetzlichen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) gelten auch im vereinfachten Verfahren. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG sind bei Durchführung aller Projekte zu beachten. So auch im vorliegenden Fall. Sie schützt wildlebende Tiere der streng geschützten Arten (so auch alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten) und der europäischen Vogelarten auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Gleichzeitig verbietet sie, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Entsprechende Artenschutzrelevanz und ggf. Betroffenheit geschützter Arten (Stichwort Fledermäuse, Vögel) kann nach der vorgelegten Planung nicht ausgeschlossen werden.

Bei Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten sind Vorkehrungen (z. B. Beschränkungen der Bauzeit) zu treffen, welche einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz verhindern. Für nähere Einzelheiten zum Artenschutz an Gebäuden, wird informationshalber auf folgende Internetseite verwiesen: <https://www.artenschutz-am-haus.de/> informieren. Sollten Vertreter der besonders bzw. streng geschützten Arten von Ihrem Vorhaben betroffen sein, so ist es ggf. sinnvoll, einen Spezialisten hinzuziehen.

3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen Änderung des BBP Kirchacker. Wie in den Festsetzungen in den Antragsunterlagen angegeben, wird im Zuge des Bauantrags eine mögliche dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung geprüft. Das Plangebiet wird derzeit noch im Mischsystem entwässert und um die schädlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Wasserkreislauf zu mildern und um das Abwassersystem nicht unnötig hydraulisch zu beanspruchen, soll eine Versickerung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück erfolgen.	Kennntnisnahme Im Zuge des Bauantragsverfahrens soll geprüft werden, ob eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung in Form einer Versickerung des Regenwassers auf dem Baugrundstück erfolgen kann.
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	Keine Bedenken und Anregungen	Kennntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht	Keine Bedenken und Anregungen	Kennntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Gewerbeaufsichtsamt, Immissionsschutz/Abfallrecht	Keine Bedenken und Anregungen	Kennntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Brandschutz	Keine Bedenken und Anregungen	Kennntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Gesundheitsschutz	Keine Bedenken und Anregungen	Kennntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Abfallwirtschaft	Keine Bedenken und Anregungen	Kennntnisnahme

3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Straßenverkehrsrecht	Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchacker“, Gemarkung Schweningen, durch die Stadt Stühlingen bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Es wird lediglich angemerkt, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des konkreten Bauvorhabens aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht dem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren vorbehalten ist. Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
3.	Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Waldshut vom 14.05.2024 Nahverkehr		Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Aufgestellt: Stühlingen, 28.05.2024
Stadtbauamt

Stadt: Stühlingen
Gemarkung: Schwanningen
Flst.-Nr.: 3072, 3073, 3073/1
LAGEPLAN

Maßstab 1 : 500

Übersichtsplan zur Teilaufhebung Bebauungsplan "Kirchhacker"

Legende

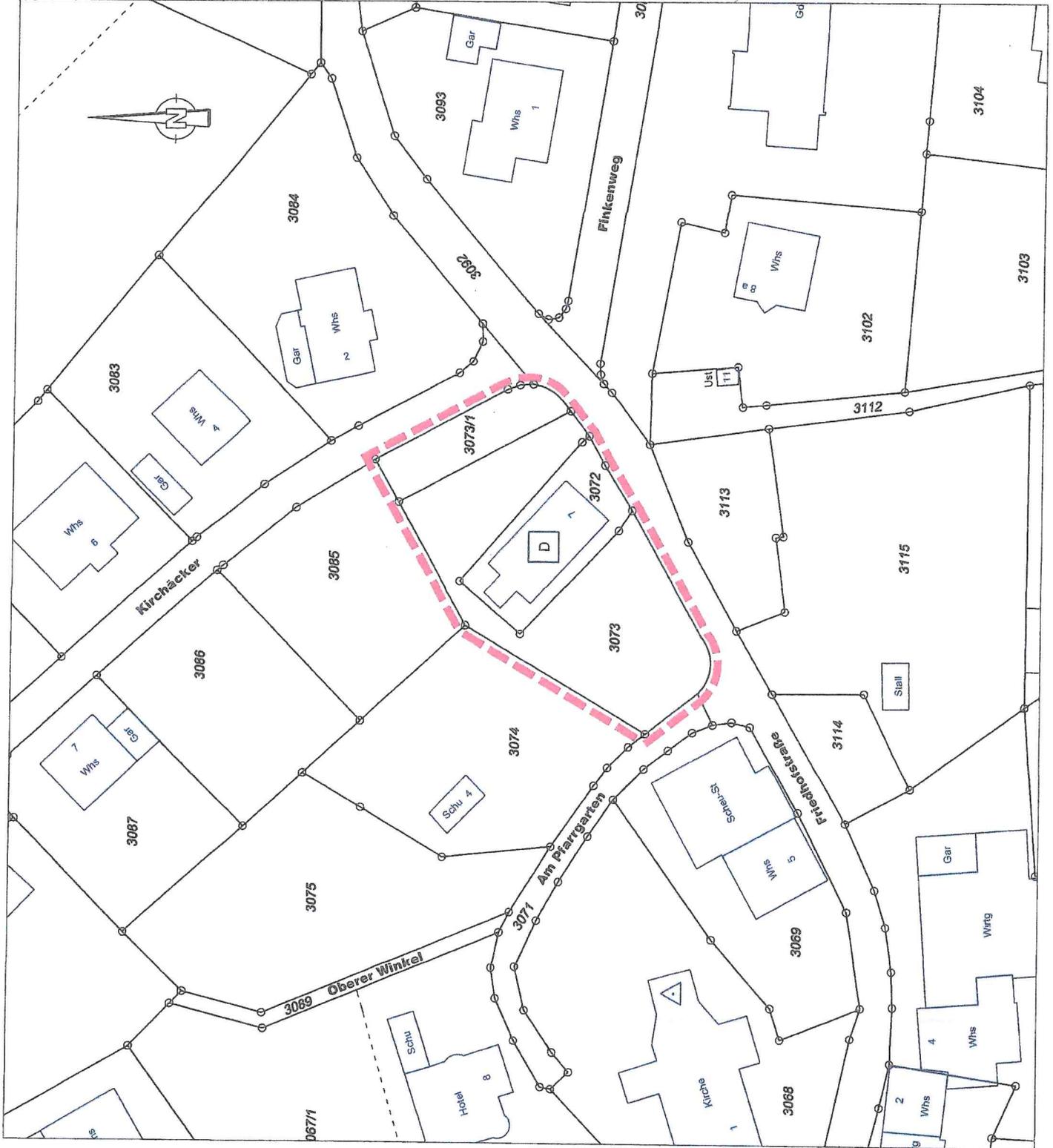
Abgrenzung räumlicher
Bereich Teilaufhebung: 

Einzelanlagen (unbewegliche
Kulturdenkmale), die dem
Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) 



Stadtverwaltung Stühlingen
- Stadtbauamt -
Schloßstraße 9
79780 Stühlingen

Stühlingen, 24. Juni 2024



Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 76/24			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 10.06.2024	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024	Bu	—	—	Be
Verhandlungsgegenstand:							
<p>Teiländerung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB</p> <p><u>hier:</u></p> <p>1. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens</p> <p>2. Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/1, 65, 64, 65/5, 65/6, 65/2 65/3, 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 1043/5, 5, 4/1 und 63/4, Kirchweg, Gemarkung Stühlingen.</p>							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
<p><u>1. Antrag für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens:</u></p> <p>a) Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB grundsätzlich zu.</p> <p>b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB für dieses Vorhaben abzuschließen, der u.a. bauliche Festsetzungen sowie die Übernahme aller erforderlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung des gesamten Bauleitplanverfahrens einschließlich der Tragung der Planungs-, Erschließungs- und Grundstückskosten regelt. Dazu gehört auch die Übernahme aller verwaltungsinternen Kosten sowie Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Umsetzung eventuell erforderlicher Gutachten und/oder Ausgleichsmaßnahmen o.ä.</p> <p><u>2. Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften:</u></p> <p>a) Für das Plangebiet wird ein Aufstellungsverfahren zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Plangebiet eingeleitet.</p> <p>b) Der Beschluss über die Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Teiländerung des Bebauungsplans durchzuführen.</p> <p>d) Nach Vorliegen eines entsprechenden Planentwurfs sind die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 BauGB zu beteiligen.</p>							

Sachvortrag:

I. Anlass der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchäcker“

Die Antragstellerin plant im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 5, 4/1 und 1043/5, Kirchweg, Gemarkung Stühlingen, im Planbereich drei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen zu errichten und hat hierzu einen Antrag auf Änderung des geltenden Bebauungsplans gestellt. Gleichzeitig wird die städtische Fläche Flst. Nr. 65/6 miteinbezogen, da hier eine neue Nutzung als Parkplatzfläche vorgesehen ist.

II. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Teiländerung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der vorgenannten Bauvorhaben geschaffen werden.

Die Flächen für diese Wohngebäude sind bereits zur Wohnbebauung vorgesehen, sie sind im derzeit gültigen Bebauungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ überplant. Im übrigen Bereich (besonders entlang der Hauptstraße) sind auch Flächen als Mischgebiet ausgewiesen. Anstelle der bisher vorgesehenen 4 Gebäude mit quadratischem Grundriss sind nun 3 Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Höhenfestsetzungen und die Zahl der Vollgeschosse werden nicht geändert.

Weiter wird die städtische Fläche Flst. Nr. 65/6 miteinbezogen, da hier eine neue Nutzung als öffentliche Parkplatzfläche als Ersatz für die bisher vorhandene Fläche vor dem Gebäude auf Flst. Nr. 65/3, Kirchweg 4, vorgesehen ist.

III. Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, da die Flächen bereits jetzt bauplanerisch überplant waren.

IV. Flächennutzungsplan

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Flächen bereits jetzt bauplanerisch überplant waren und weiterhin der Wohnnutzung dienen.

V. Verfahrensart

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der vorstehenden Ausführungen, dem Antrag auf Teiländerung des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Anlage:

1. Entwurf Änderung Bebauungsplan



Stadt Stühlingen

Landkreis Waldshut

Änderung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“ in Stühlingen

INHALTSANGABE:

I. SATZUNG MIT ANLAGE ÜBERLAGERUNGSBEREICH

II. BEGRÜNDUNG

1. Erfordernis der Planung
2. Ziele und Zweck der Planänderung
3. Plangebiet und Flächennutzungsplan
4. Umweltverträglichkeit
5. Verfahren

III. FESTSETZUNGEN

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- B. Örtliche Bauvorschriften
- C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

IV. PLANTEIL

- Übersichtslageplan M 1: 1.000, Blatt 1
- Bebauungsplan ALT – Auszug, Blatt 2
- zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3

V. ANLAGE

- keine-

VI. VERFAHRENSÜBERSICHT UND AUSFERTIGUNG

Vorläufiger Entwurf zum Aufstellungsbeschluss und der frühzeitigen
Beteiligung gem. § 3(1) und § 4(2) BauGB

Entwurfassung vom 11.06.2024

I. Satzung

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“, Gemarkung Stühlingen in Stühlingen im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/1, 65, 64, 65/5, 65/6, 65/2 65/3, 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 1043/5, 5, 4/1 und 63/4, Kirchweg, Gemarkung Stühlingen im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat die Änderung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung, PlanZV)
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
6. Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft für Baden-Württemberg (Naturschutzgesetz - NatSchG)
7. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

-in der jeweils aktuell gültigen Fassung-

in öffentlicher Sitzung am _____xx_____ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Änderung betrifft die Grundstücke Flst. Nrn. 65/1, 65, 64, 65/5, 65/6, 65/2 65/3, 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 1043/5, 5, 4/1 und 63/4, Gemarkung Stühlingen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 22.04.2024 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

(1) Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans besteht aus:

1. Lageplan – zeichnerische Festsetzungen (Bl. 3) vom 22.04.2024
2. Textliche Festsetzungen (Ziff. I) vom 11.06.2024

(2) Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus:

1. Gemeinsamer zeichnerischer Teil (Bl. 3) vom 22.04.2024
2. Örtliche Bauvorschriften (Ziff. II) vom 11.06.2024

(3) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise (Ziff. III) vom ___xxx-_____

Beigefügt sind:

- Begründung zum Bebauungsplan
- Verfahrensübersicht
- Lageplan (Blatt 1)
- Bebauungsplan – Alt (Batt 2)
- zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3

§ 3

Inhalt der Änderung

Im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 5, 4/1 und 1043/5, Kirchweg, Gemarkung Stühlingen, sollen im Planbereich drei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen errichten werden. Die Antragstellerin hat hierzu einen Antrag auf Änderung des geltenden Bebauungsplans gestellt. Gleichzeitig wird die städtische Fläche Flst. Nr. 65/6 miteinbezogen, da hier eine neue Nutzung als Parkplatzfläche vorgesehen ist.

Mit der Teiländerung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der vorgenannten Bauvorhaben geschaffen werden.

Die Flächen für diese Wohngebäude sind bereits zur Wohnbebauung vorgesehen, sie sind im derzeit gültigen Bebauungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ überplant. Im übrigen Bereich (besonders entlang der Hauptstraße) sind auch Flächen als Mischgebiet ausgewiesen. Anstelle der bisher vorgesehenen 4 Gebäude mit quadratischem Grundriss sind nun 3 Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Höhenfestsetzungen und die Zahl der Vollgeschosse werden nicht geändert.

Weiter wird die städtische Fläche Flst. Nr. 65/6 miteinbezogen, da hier eine neue Nutzung als öffentliche Parkplatzfläche als Ersatz für die bisher vorhandene Fläche vor dem Gebäude auf Flst. Nr. 65/3, Kirchweg 4, vorgesehen ist.

§ 4 Festsetzungen

Die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan werden im Überlagerungsbereich durch folgende Festsetzungen ersetzt:

a) im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 5, 4/1 und 1043/5:

1. Aufhebung der bisher vorhandenen Baulinie;
2. Aufhebung der bisher vorhandenen 4 Baufenster (mit quadratischem Grundriss);
3. Bildung von 3 neuen Baufenster gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3);
4. Festsetzung von Abstandsflächen zwischen der Grenze der Straße „Kirchweg“ und den 3 neuen Baufenstern gemäß Abstandsflächenmaße an der jeweiligen Nordseite der Baufenster gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3);
5. Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Firstlinie für alle 3 Baufenster parallel zur Straße „Kirchweg“ bei einer Dachausführung als Pult- oder Satteldach;
6. Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Gebäudehöhe für alle 3 Baufenster bezogen auf die Ausgangshöhe der Straße „Kirchweg“
 - a. bei einer Dachausführung als Pult- oder Satteldach bezogen auf die Firstlinie (gemessen in der Gebäudemitte der der Straße zugewandten Seite)
 - b. bei einer Ausführung als Flachdach bezogen auf die Wandhöhe (gemessen in der Gebäudemitte der der Straße zugewandten Seite) anstelle der Traufhöhe;
7. Festsetzung einer einheitlichen Gebäudeflucht parallel zu Straße „Kirchweg“ an der jeweiligen Nordseite der Baufenster gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3); die Flucht darf nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Treppenhäuser) mit einem Vorsprung von maximal 1,30 Metern und einer Breite von 3,50 Metern unterbrochen werden, dieser muss in der Mitte der jeweiligen Gebäudelängsseite angeordnet werden.

b) im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 65/6:

Festsetzung der Nutzung als öffentliche Parkplatzfläche als Ersatz für die bisher vorhandene Fläche vor dem Gebäude auf Flst. Nr. 65/3, Kirchweg 14.

Die bisherige Festsetzung auf dieser Fläche entfällt künftig.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

**§ 5
Verstöße**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

In Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

II. Begründung

1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Inneres Zelgle West“ vom 21.06.2006 soll geändert werden. Betroffen ist der Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/1, 65, 64, 65/5, 65/6, 65/2 65/3, 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 1043/5, 5, 4/1 und 63/4, Kirchweg, Gemarkung Stühlingen.

Den Änderungsbeschluss hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen in seiner öffentlichen Sitzung am ____xxxxx____ gefasst.

Durch die geplante Änderung entstehen drei Baufenster, die eine nachhaltige Nutzung der Grundflächen sicherstellen. Durch die Verringerung der überbaubaren Flächen wird eine Auflockerung der Gebietsstruktur erreicht.

Baufenster Vergleich				m ²
alt	---	196	x 4	784
neu	14*16,20	226,8	x 3	680
Differenz m² ca.				-104

Die geplante Überbauung ist derzeit nicht genehmigungsfähig, da folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingehalten sind:

- Überschreitung des Baufensters

Die Planänderung sieht daher eine Änderung und Verschiebung bzw. Erweiterung des jeweiligen Baufensters unter Reduzierung der überbaubaren Fläche vor.

Die Planänderungen entsprechen den bereits in der Nachbarumgebung gebauten Gebäude und entsprechend einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Bei der vorhandenen Bebauung im Änderungsgebiet und bei der Umgebungsbebauung handelt es sich um eine einheitliche Bebauungsstruktur. Insbesondere entlang der nördlichen Straße „Kirchweg“ sind die bis zu dreigeschossigen Gebäude zur Straße orientiert und treten als Baukörper mit einer einheitlichen Größe mit derzeit noch möglichen verschiedenen Dachformen auf. An der östlichen Seite der Straße befinden sich bereits 2 ähnliche Gebäude (Kirchweg 24 und 26), ebenso an der westlichen Seite (Kirchweg 4 und 14). Entsprechend dem aktuellen Planeintrag sind für die dortige Bebauung bis zu drei Vollgeschosse und Baukörper mit Zelt-, Pult- oder Flachdach zulässig.

Das Baukonzept soll sicherstellen, dass eine Bebauung entsteht, die hinsichtlich der Geschossigkeit, der Höhengestaltung und der Gebäudetypen mit der umgebenden Bebauung sowohl entlang der West- als auch an der Ostseite des Kirchwegs verträglich ist.

Entsprechend der im Plangebiet vorhandenen zur Straße traufständigen Bebauung wird bei Satteldächern die Firstrichtung der Hauptgebäude parallel zur Straße festgesetzt.

Gleichzeitig kann sich entlang des „Kirchwegs“ an der Nordseite die Qualität der Bebauung herausheben und den Bereich städtebaulich akzentuieren.

Die Erschließung des Areals erfolgt über die umgebende Straße „Kirchweg“.

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

Zur Sicherung der Planungsziele ist daher die Aufstellung des Bebauungsplans „Änderung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“ in Stühlingen“ erforderlich.

Der nachfolgende Kartenausschnitt stellt den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung dar:



2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Teiländerung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der vorgenannten Bauvorhaben geschaffen werden.

3. Plangebiet und Flächennutzungsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

4. Umweltverträglichkeit

Mit der Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit der Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen weder vorbereitet noch begründet. Es erfolgt darüber hinaus auch keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

5. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll entsprechend der dargestellten Änderung angepasst werden. Es sind nur Flächen betroffen für die bereits eine Wohnbebauung vorgesehen war. Dadurch wird der Wesensgehalt des Bebauungsplanes nicht angetastet. Er begründet damit keine neuen oder zusätzlichen UVP-pflichtigen Vorhaben. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Damit verbunden ist auch der Verzicht auf einen formellen Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen entfallen.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Aufgestellt:

Stadtbauamt der Stadt Stühlingen, 11. Juni 2024

III. Festsetzungen

über die Änderung des Bebauungsplanes „Inneres Zelgle West“, in Stühlingen

In Ergänzung der Planzeichnung (Bl. 3) werden nachfolgende Bauvorschriften getroffen:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

B. Örtliche Bauvorschriften

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB:

Die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan werden im Überlagerungsbereich durch folgende Festsetzungen ersetzt:

a) im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 5, 4/1 und 1043/5:

1. Aufhebung der bisher vorhandenen Baulinie;
2. Aufhebung der bisher vorhandenen 4 Baufenster (mit quadratischem Grundriss);
3. Bildung von 3 neuen Baufenster gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3);
4. Festsetzung von Abstandsflächen zwischen der Grenze der Straße „Kirchweg“ und den 3 neuen Baufenstern gemäß Abstandsflächenmaße an der jeweiligen Nordseite der Baufenster gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3);
5. Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Dachform für alle 3 Baufenster;
6. Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Firstlinie für alle 3 Baufenster parallel zur Straße „Kirchweg“ bei einer Dachausführung als Pult- oder Satteldach;
7. Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Gebäudehöhe für alle 3 Baufenster bezogen auf die Ausgangshöhe der Straße „Kirchweg“
 - a. bei einer Dachausführung als Pult- oder Satteldach bezogen auf die Firstlinie (gemessen in der Gebäudemitte der der Straße zugewandten Seite)
 - b. bei einer Ausführung als Flachdach bezogen auf die Wandhöhe (gemessen in der Gebäudemitte der der Straße zugewandten Seite);
8. Festsetzung einer einheitlichen Gebäudeflucht parallel zu Straße „Kirchweg“ an der jeweiligen Nordseite der Baufenster gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3); die Flucht darf nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Treppenhäuser) mit einem Vorsprung von maximal 1,30 Metern und einer Breite von 3,50 Metern unterbrochen werden, dieser muss in der Mitte der jeweiligen Gebäudelängsseite angeordnet werden.

b) im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 65/6:

Festsetzung der Nutzung als öffentliche Parkplatzfläche als Ersatz für die bisher vorhandene Fläche vor dem Gebäude auf Flst. Nr. 65/3, Kirchweg 14.
Die bisherige Festsetzung auf dieser Fläche entfällt künftig.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Gebäude/Dachform-Dachneigung-Material

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

- a) Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Dachform für alle 3 Baufenster;
- b) Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Firstlinie für alle 3 Baufenster parallel zur Straße „Kirchweg“ bei einer Dachausführung als Pult- oder Satteldach;
- c) im Zweifel ist die erteilte erste Baugenehmigung maßgebend und verbindlich.
- d) Aufgrund der Gefahr von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser sind unbeschichtete Metallplatten aus den Materialien Kupferblech, verzinktes Blech oder Titanzinkblech für Fassaden oder Überdachungen nicht zulässig.

2. Gebäudehöhe und -tiefe

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

Hinweis: Bei Bauanträgen für Einzelbauvorhaben ist der vorhandene und künftige Geländeverlauf in den Schnitten darzustellen, gleichzeitig auch die Gebäudehöhe für die weiteren Bebauungen innerhalb der 3 Baufenster.

a) im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 65/7, 65/4, 66/4, 67/9, 5, 4/1 und 1043/5:

1. Festsetzung einer einheitlichen verbindlichen Gebäudehöhe für alle 3 Baufenster bezogen auf die Ausgangshöhe der Straße „Kirchweg“
 - a) bei einer Dachausführung als Pult- oder Satteldach bezogen auf die Firstlinie (gemessen in der Gebäudemitte der der Straße zugewandten Seite)
 - b) bei einer Ausführung als Flachdach bezogen auf die Wandhöhe (gemessen in der Gebäudemitte der der Straße zugewandten Seite);
 - c) im Zweifel ist die erteilte erste Baugenehmigung maßgebend und verbindlich.
2. Festsetzung einer einheitlichen Gebäudeflucht parallel zu Straße „Kirchweg“ an der jeweiligen Nordseite der Baufenster gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3); die Flucht darf nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Treppenhäuser) mit einem Vorsprung von maximal 1,30 Metern und einer Breite von 3,50 Metern unterbrochen werden, dieser muss in der Mitte der jeweiligen Gebäudelängsseite angeordnet werden.

b) im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 65/6:

1. Festsetzung der Nutzung als öffentliche Parkplatzfläche als Ersatz für die bisher vorhandene Fläche vor dem Gebäude auf Flst. Nr. 65/3, Kirchweg 14.
2. Die bisherige Festsetzung auf dieser Fläche entfällt künftig

3. Oberflächengestaltung der Gebäude

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

Glänzende und stark reflektierende Materialien (z.B. polierte Bleche, etc.) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude nicht zugelassen, ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Großflächige Glasfassaden sind in das Gebäude zu

integrieren. Grelle Farben (Neonfarben) sind unzulässig. Im Übrigen ist das Gebäude in Gestaltung, Material und Farbe auf die Umgebungsbebauung abzustimmen und soll sich entsprechend einfügen.

4. Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen

gem. § 74 (1) Nr. 3 LBO

Unbebaute Freiflächen sind nach der Erstellung der Gebäude und Anlagen als Pflanzflächen oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten

5. Abwasser / Ableitung von Regenwasser

gem. § 74 (3) Nr. 2 LBO

Die anfallenden Abwässer (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) sind an die öffentliche Kanalisation (Mischsystem) anzuschließen. Es ist aber in den Bauantragsverfahren zu prüfen, ob nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer dezentral durch Versickerung beseitigt werden können.

Hinweis: alle Maße beziehen sich auf die Oberkante der Straße „Kirchweg“ (jeweils Hinterkante Randstein zum Gebäude) und die jeweilige Mitte des Gebäudes.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

gem. § 9 (4) und (6) BauGB

1. Hinweise zur Planvorlage

Mit dem Bauantrag sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

1.1 Querschnitt des Gebäudes mit natürlicher (vorhandener) und geplanter Geländelinie und den geplanten bzw. vorhandenen Straßenhöhen. Die Schnitte sind jeweils entlang den mit der Geländeneigung gleichlaufenden Umfassungswänden darzustellen.

Erforderliche Abgrabungen und Auffüllungen sind durch Geländeschnitte darzustellen.

1.2 Die Genehmigungsbehörde kann weitere, zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendige Unterlagen verlangen (z.B. Lichtbilder, Modelle, Stangengerüste im Gelände, etc.).

2. Erschließung

Soweit erforderlich sind die geplanten Erschließungsmaßnahmen mit den Trägern der Ver- und Entsorgungsanlagen, EVU sowie Telekommunikationsfirmen möglichst frühzeitig abzustimmen.

3. Bodenschutz

gem. § 4 (2) BschG

3.1 Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).

3.2 Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden und bestehen für diesen Erdaushub keine Hinweise auf anthropogene Belastungen, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Bonndorf-Münchingen oder eine andere zugelassene Deponie verbracht wird.

3.3 Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und soll nicht auf die genannte Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

3.4 Belastete Böden sind geordnet zu entsorgen.

4. Umweltbelange

In diesem Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung ergeben sich für Naturschutzbelange keine Änderungen, da es sich bei der Änderung um bereits überplante Flächen handelt.

Der Vollständigkeit halber werden anschliessend die im Regelfall zu beachtenden Schutzgüter kurz angesprochen:

Schutzgut Menschen

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegt ebenfalls nicht innerhalb eines Gewässerschutzgebietes.

Schutzgut Klima

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Änderungen der klimatischen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Stadtbild/Erholung

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geordnete Entwicklung sind Auswirkungen auf das Stadtbild und die Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Kulturgut/Denkmalerschutz/Kleindenkmale

Es sind aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Funde zu erwarten.

Fazit:

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bleiben unberührt.

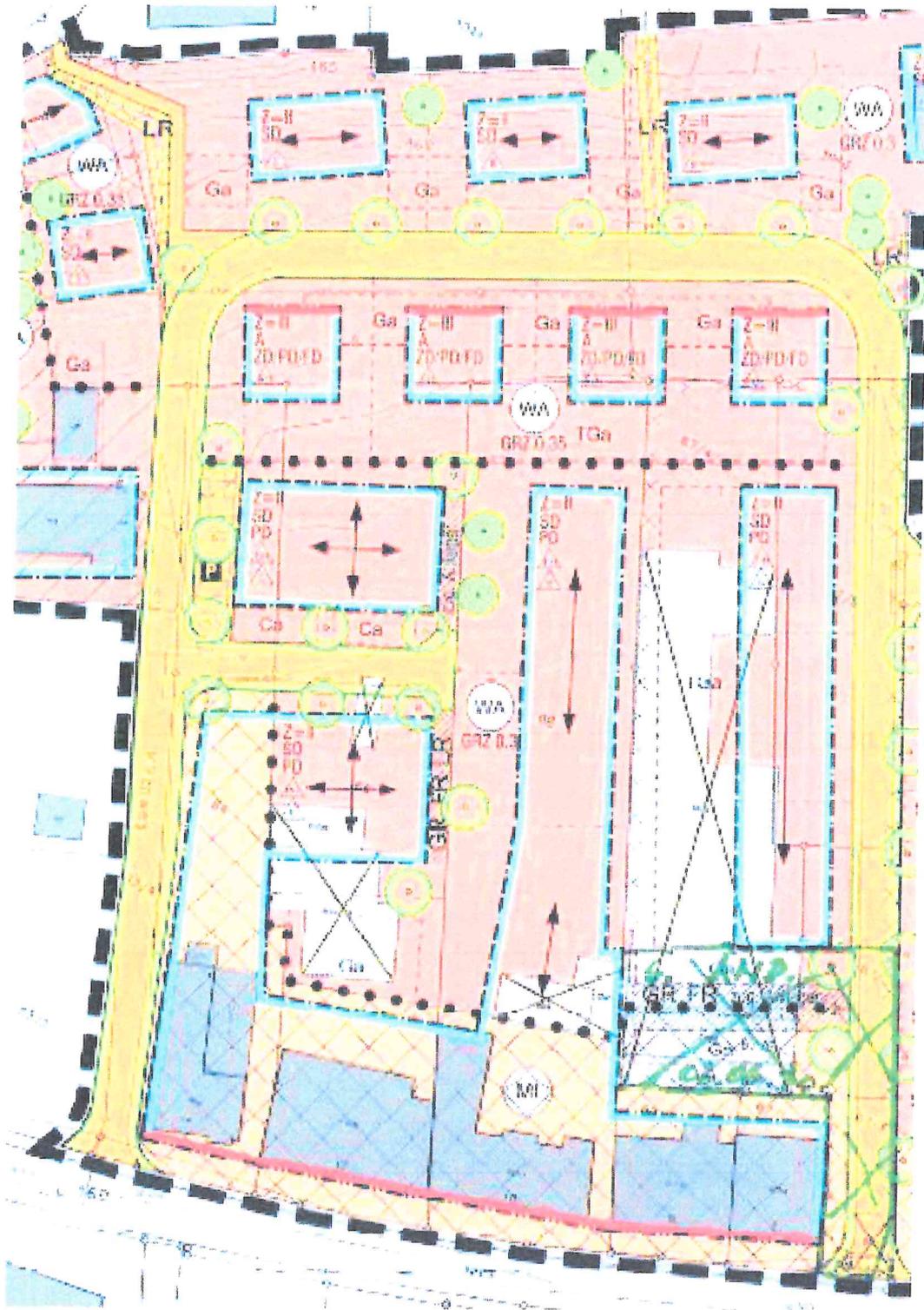
Anlage Blatt 1

Lageplan (unmaßstäblich)



Anlage Blatt 2

Bebauungsplan: Ausschnitt aus dem Geltungsbereich des gültigen
Bebauungsplans „Inneres Zelghe West“ (2006)



Anlage Blatt 3

Bebauungsplan – Änderung vom 22.04.2024 (unmaßstäblich)

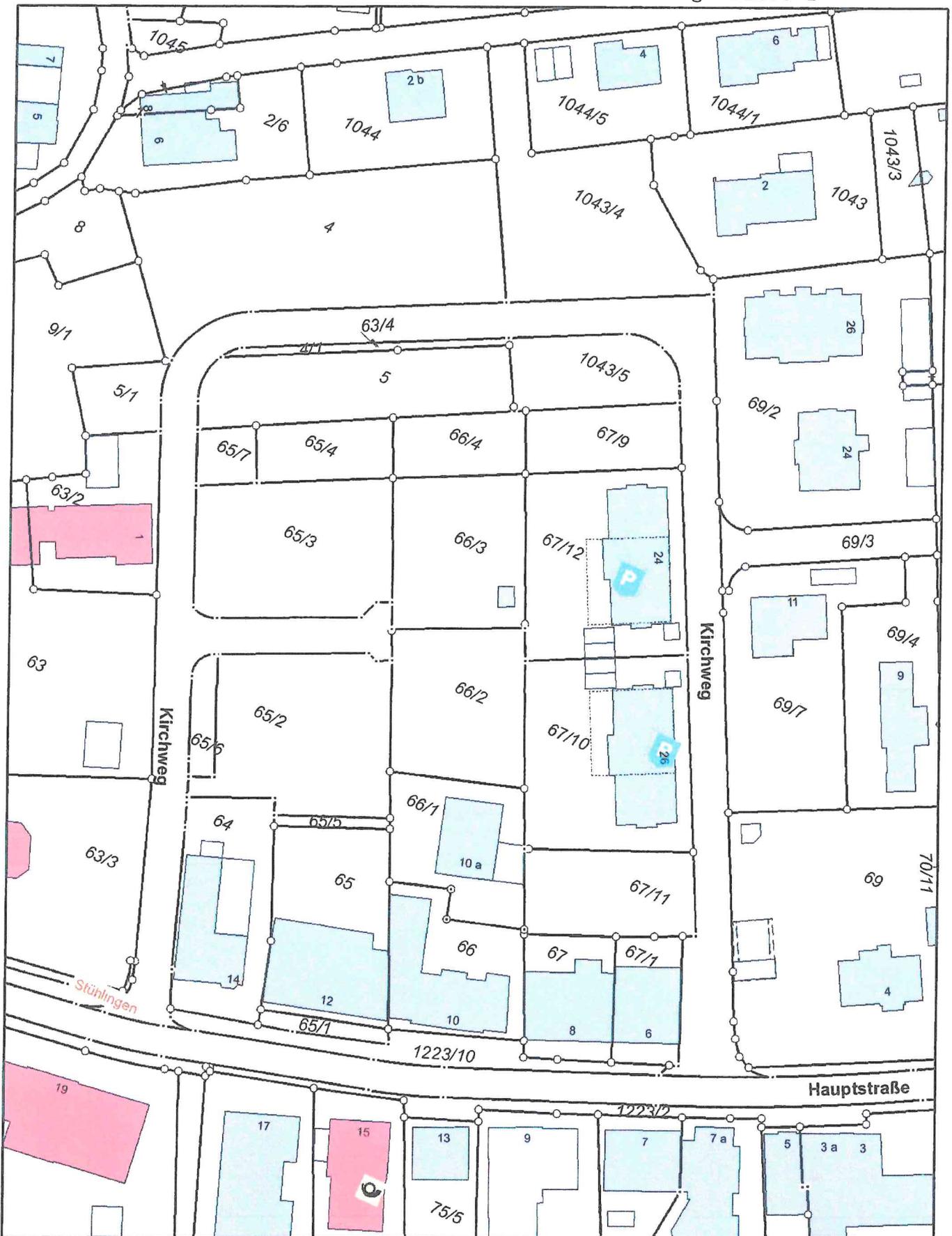


Grenzen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze auf dem jeweiligen Baugrundstück

IV. Planteil

- Übersichtslageplan M 1: 1.000, Blatt 1
- Bebauungsplan ALT – Auszug, Blatt 2
- zeichnerische Festsetzungen NEU- Lageplan M 1: 500, Blatt 3



Erstellt für Maßstab 1:1 000
 0 50 m
 Erstellungsdatum 10.06.2024
 Ersteller Thomas Bendel



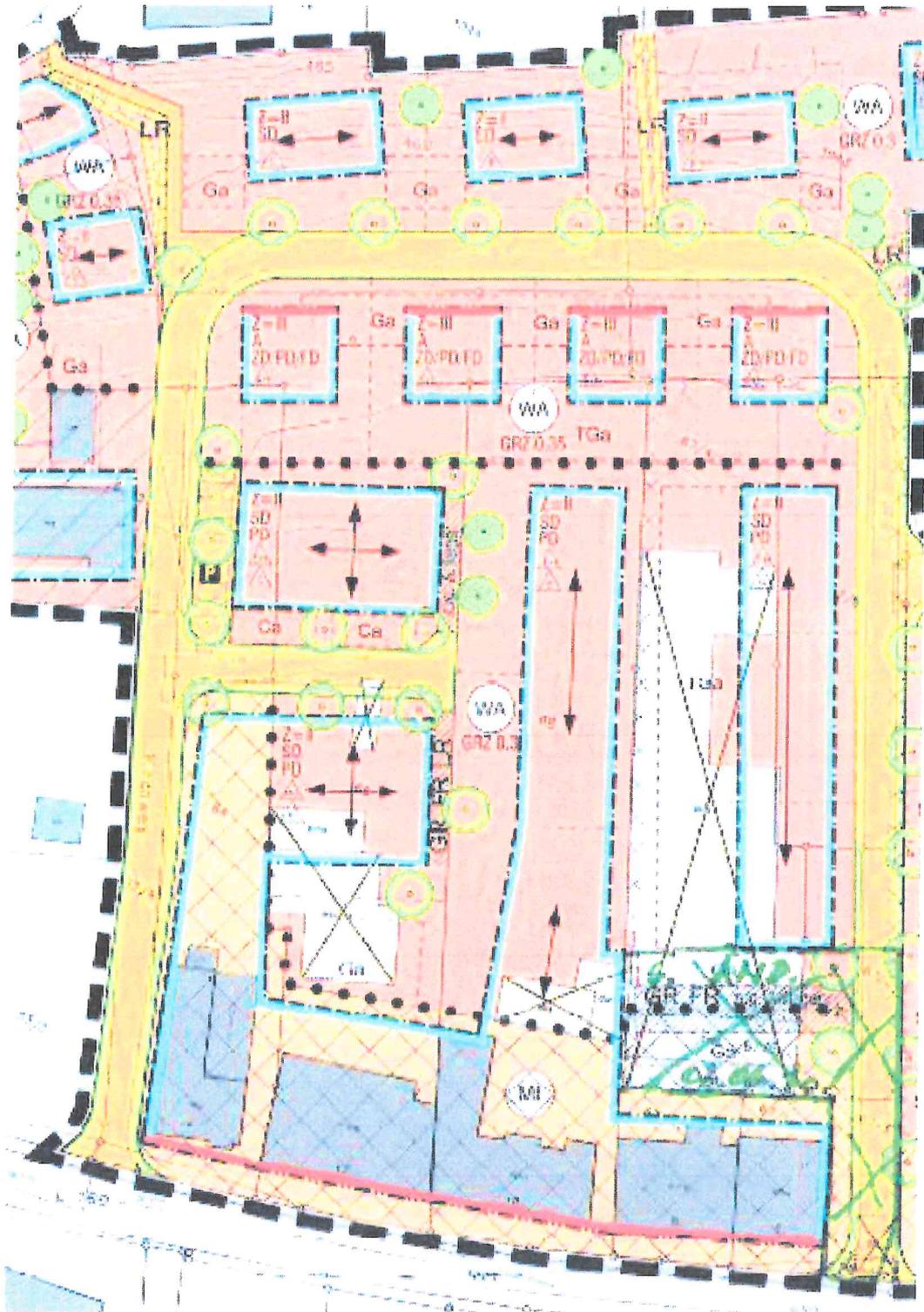
Wichtiger Hinweis! Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

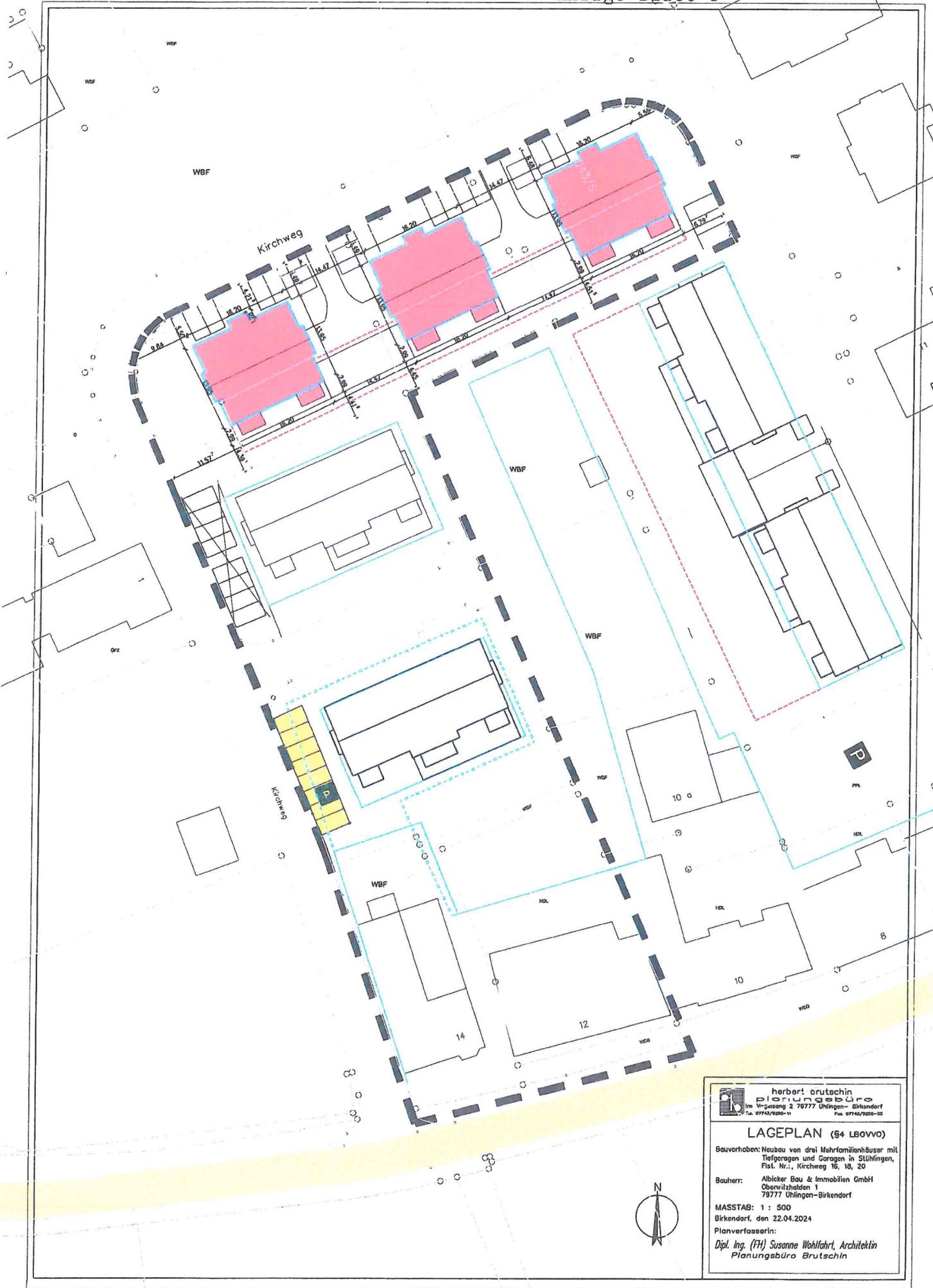
Stadt Stühlingen
 Stadtverwaltung Stühlingen
 Schloßstraße 9
 79780 Stühlingen
 Tel.: 07744 / 5320 Fax: 07744 / 53222



Anlage Blatt 2

Bebauungsplan: Ausschnitt aus dem Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans „Inneres Zelgle West“ (2006)





herbert brutschin
Planungsbüro
Im Vinsengang 2 79777 Uhlingen-Birkendorf
Tel. 07742/9200-11 Fax 07742/9200-10

LAGEPLAN (S4 LB0VVO)

Bauvorhaben: Neubau von drei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen und Caragen in Stühlingen, Flst. Nr.: Kirchweg 16, 18, 20

Bauherr: Altkofer Bau & Immobilien GmbH
Oberzellshelden 1
79777 Uhlingen-Birkendorf

MASSTAB: 1 : 500
Birkendorf, den 22.04.2024

Planverfasserin:
Dipl. Ing. (FH) Susanne Wohlfahrt, Architektin
Planungsbüro Brutschin

V. ANLAGE

-keine-

VI. VERFAHRENSÜBERSICHT UND AUSFERTIGUNG

zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften:

1. Gesamt-Beschluss Gemeinderat mit a) Aufstellungsbeschluss b) Billigung des Bebauungsplanentwurfs c) Beteiligung der Öffentlichkeit d) Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	am
2. Bekanntmachung a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB mit b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB) mit c) Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	am
3. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat	am
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) BauGB	am
5 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen gem. § 3(2) BauGB	Vom bis einschließlich
6. Beteiligung der der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Vom bis einschließlich
7. Beschlüsse a) über Anregungen/Abwägungen und b) anschließender Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 (7) LBO	am
8. Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung (Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften)	am
Stadt Stühlingen, den	
Burger Bürgermeister	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 77/24					
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau D. Kephaidis-Walker Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 12.06.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.06.2024		—	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Teiländerung des Bebauungsplanes „Seegarten“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB hier: Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 2511 Gemarkung Stühlingen									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Verwaltung zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Seegarten“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB grundsätzlich zu. 2. Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Seegarten“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften: <ol style="list-style-type: none"> a) Für das Plangebiet wird ein Aufstellungsverfahren zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Seegarten“, Gemarkung Stühlingen, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Plangebiet eingeleitet. b) Der Beschluss über die Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Teiländerung des Bebauungsplans durchzuführen. d) Nach Vorliegen eines entsprechenden Planentwurfs sind die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 BauGB zu beteiligen. 									

Sachvortrag:

A) Anlass der Planung:

Im Bereich des Bebauungsplanes „Seegarten“, in Kraft getreten am 08.01.1981, befindet sich hinter dem Feuerwehrgebäude eine planerische Grünfläche, die aber aushilfsweise auch als Parkplatzfläche genutzt wird.

Im Zuge der Sanierung und Erweiterung des Rathauses sind zusätzliche Stellplätze im Baugenehmigungsverfahren auszuweisen. Aus Platzgründen kann dies nur auf diesem städtischen Grundstück erfolgen.

B) geplantes Vorgehen:

Nach einer grundsätzlichen Zustimmung des Gemeinderates ist dann ein entsprechender Vorentwurf mit Begründung und ggf. vorläufigem Umweltbericht aufzustellen. Mit den ersten Planentwürfen wird dann auch geklärt, welche öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan betroffen sein könnten.

C) Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als Parkplatzfläche geschaffen werden. Die Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes soll u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Gebiet erbringen. Eventuell ist für das Gebiet noch ein Umweltbericht erforderlich. Die weiteren Fläche auf dem Grundstück sollen weiterhin als öffentliche Grünfläche genutzt werden.

Da die Flächen bereits im geltenden Bebauungsplan enthalten sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich nicht erforderlich.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieses Gebiets.

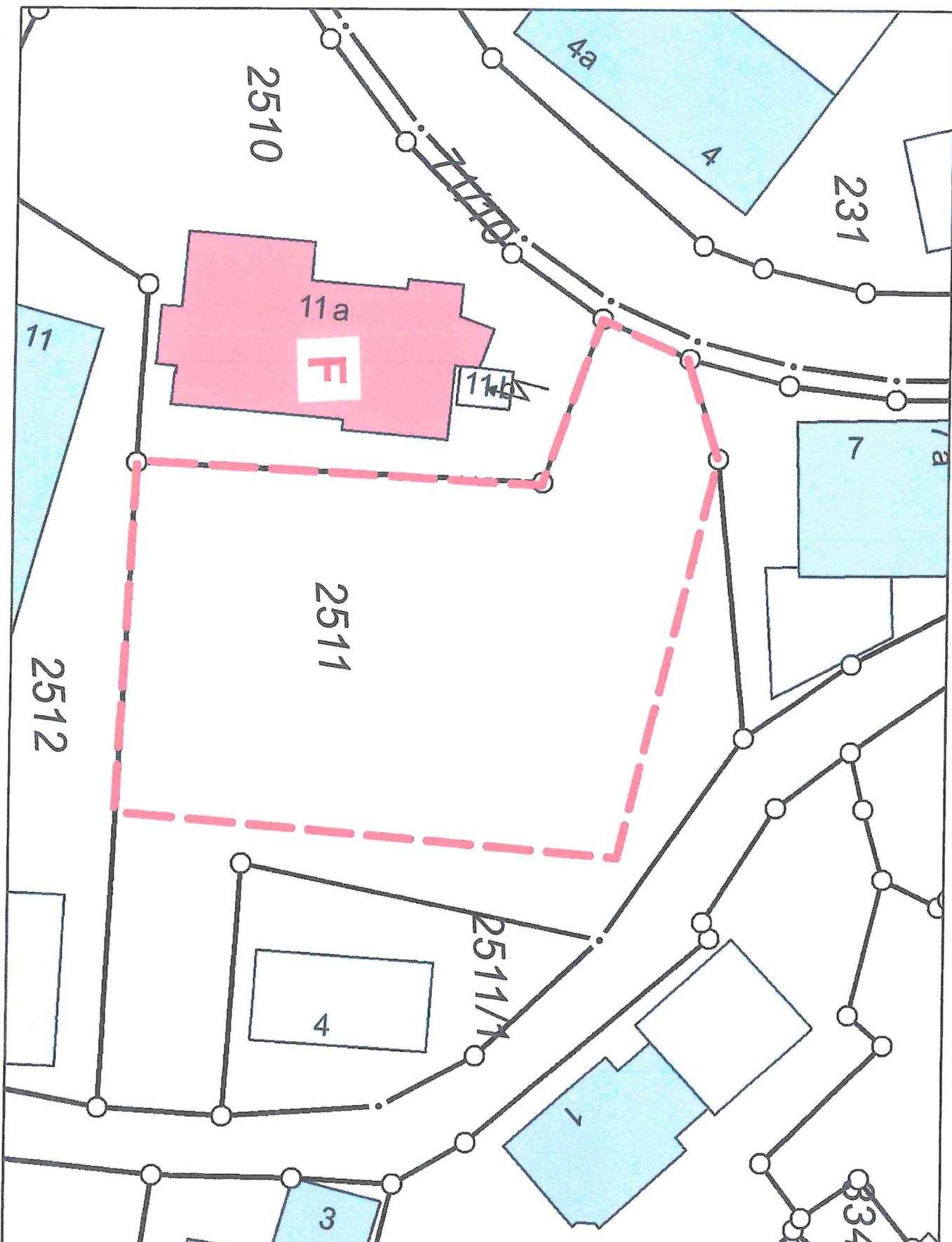
D) Verfahrensart:

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der vorstehenden Ausführungen, dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans mit Änderung des Bebauungsplanes „Seegarten“ zuzustimmen.

Anlagen:

1. Lageplan Plangebiet
2. Auszug Bebauungsplan „Seegarten“



Erstellt für Maßstab 1:400
 0 20 m
 Erstellungsdatum 12.06.2024
 Ersteller Thomas Bendel

Wichtiger Hinweis! Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



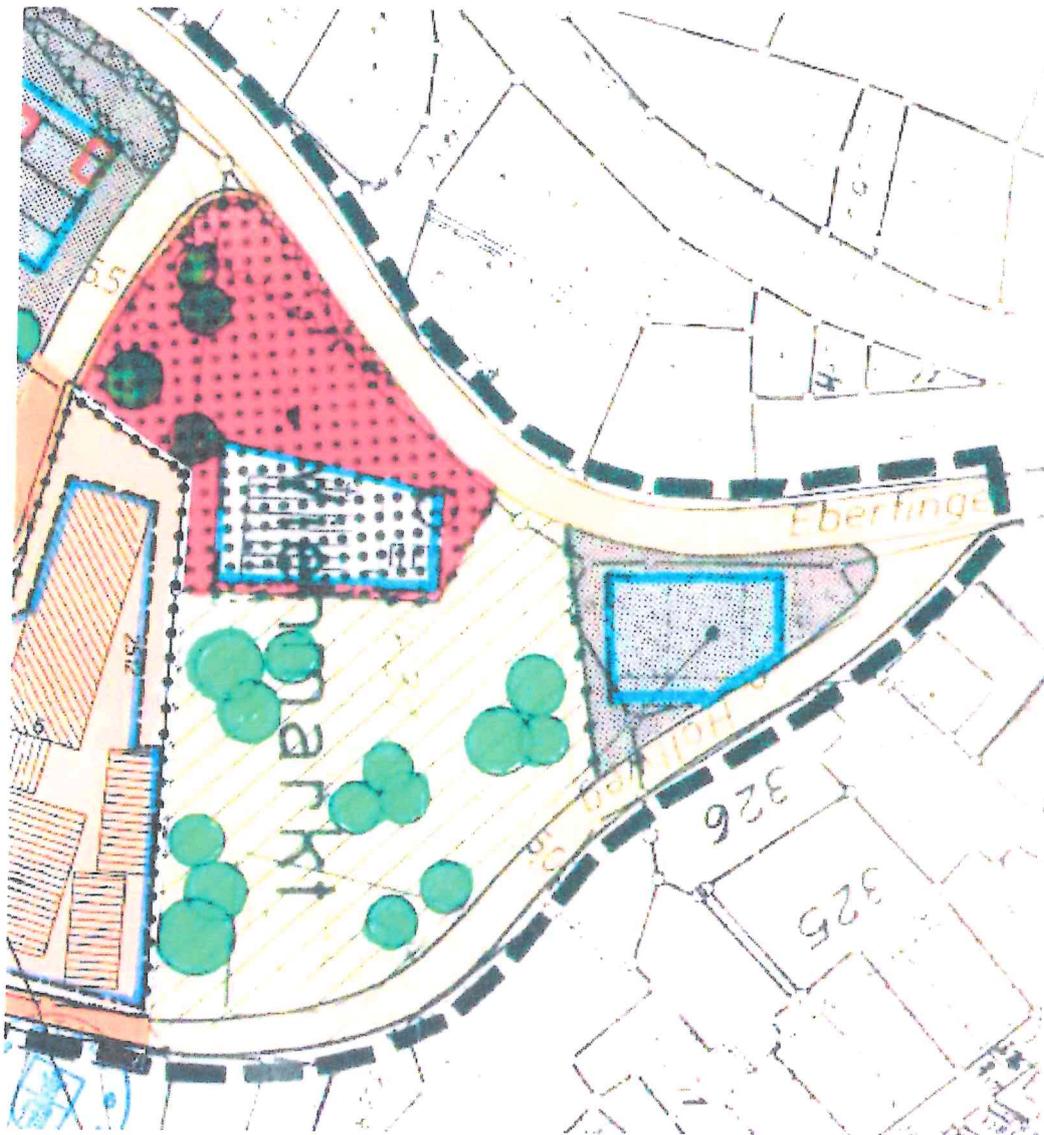
Stadt Stühlingen
 Stadtverwaltung Stühlingen
 Schloßstraße 9
 79780 Stühlingen
 Tel.: 07744 / 5320 Fax: 07744 / 53222

Änderung BP Seegarten



Anlage 1

Ausschnitt aus dem Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans „Seegarten“ (1981)



Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 78/24						
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau Kaiser		Tel.: Datum: 532-					
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Verhandlungsgegenstand: Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit									
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2024									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt die Neuordnung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit als Satzung gemäß beigefügtem Satzungsentwurf mit Wirkung zum 01.09.2024.									

Sachvortrag:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde zuletzt am 27. Januar 2020 im Bereich des § 1, Entschädigung nach Durchschnittssätzen, angepasst.

Die letzte Anpassung der verschiedenen Aufwandsarten erfolgte am 21.03.2014.

Durch die Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge für Ortsvorsteher wurde das Thema Entschädigungssatzung in der Verwaltung aufgegriffen. Da aus der Mitte des Gemeinderates Anregungen zu einer gerechten Verteilung der Entschädigungen kamen, hat die Verwaltung die Entschädigungssatzung im Gesamten geprüft und diese mit anderen Gemeinden verglichen.

Ziel der Neuausrichtung ist es, die Entschädigungen gerechter zu verteilen und dabei die Gesamtkosten für die Stadt nicht zu erhöhen.

§ 3 Abs. 1 Nr.1 Aufwandsentschädigungen Gemeinderäte

Die Sitzungsgelder sind im Vergleich zu anderen Gemeinden niedrig. Um weiterhin eine angemessene Entschädigung zu bieten, schlägt die Verwaltung vor, das Sitzungsgeld von 30,00 € auf 40,00 € je Sitzung zu erhöhen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte

Die Sitzungsgelder sind im Vergleich zu anderen Gemeinden niedrig. Auch hier soll eine angemessene Entschädigung erfolgen, die Verwaltung schlägt vor, das Sitzungsgeld von 15,00 € auf 20,00 € zu erhöhen.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 300,00 € ist im Vergleich zu anderen Gemeinden niedrig. Die Verwaltung schlägt vor, die Aufwandsentschädigungen auf 500 € pro Jahr zu erhöhen.

§ 5 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist im Vergleich zu anderen Gemeinden hoch und sind durch ihre verschiedenen Höhen bei einer Einwohnerzahl von bis zu 500 Einwohnern und über 500 Einwohnern nicht gerecht verteilt.

Hier hat die Verwaltung verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung von Aufwandsentschädigungen betrachtet und sich für ein Modell entschieden, bei der die Aufwandsentschädigung einen Grundbetrag vorsieht und zusätzlich einen Betrag je Einwohner.

Die Verwaltung sieht mit diesem Modell die Gewichtung von unterschiedlichen Einwohnerzahlen und auch evtl. größerem Gemeindegebiet ausreichend berücksichtigt. Die „Basisarbeit“ wie Vorbereitung, Leitung, Nachbereitung OR-Sitzungen, Bindeglied Verwaltung-Bürgerschaft, ist bei allen Ortsvorstehern dieselbe. Die größere Einwohnerzahl wird durch einen Einwohnerbeitrag berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt einen Sockelbetrag von 400 € vor, zusätzlich einen Betrag von 0,80 € pro Einwohner im jeweiligen Ortsteil.

Zugrunde gelegt wird jeweils die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung soll für die am 9.6.24 gewählten Gemeinde- und Ortschaftsräte in Kraft treten.
Als Datum des Inkrafttretens wird daher der 01.09.2024 gewählt.



Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut



Bisherige Fassung
Neue Fassung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

~~vom 27. Januar 2020~~
vom 24. Juni 2024

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1-2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte	2-3
§ 5 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter	3
§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers	3
§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	3-4
§ 8 Zahlungsfristen	4
§ 9 Reisekostenvergütung	4
§ 10 Inkrafttreten	4

~~Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.01.2020 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:~~

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.06.2024 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

Hinweis:

Die in dieser Satzung benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,-- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	30,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,-- €

- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- a) bei Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen
- | | |
|--|---------|
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 40,-- € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) | 70,-- € |
- b) bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden
- | | |
|--|---------|
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 40,-- € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) | 60,-- € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von ~~30,00 €~~ / 40,00 € je Sitzung.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen (Gemeinderat und Ausschüsse) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
 2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung in Höhe von 45,00 € je Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendig sind, abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von ~~15,00 €~~ / 20,00 € gezahlt.

Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 anzuwenden.

- (2) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Abs. 1.
- (3) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich **300,00 € / 500,00 €**.

Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

~~Diese beträgt 55 % des jeweiligen Mittelbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegrößengruppen. Maßgebend sind das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in seiner jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Erhöhungsverordnungen des Innenministeriums.~~

Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 400,00 € zuzüglich einer Entschädigung von 0,80 € pro Einwohner des jeweiligen Stadtteils. Für die Berechnung wird jeweils die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die zugleich Gemeinderäte sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Absatz 1. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von **10,00 €**. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.



- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).
- (4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

§ 8 Zahlungsfristen

- (1) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 werden im Monat Januar des Nachfolgejahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 wird nach dem Vertretungsfall abgerechnet und ausbezahlt.
- (3) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 9 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom **01.02.2020**, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den **24.06.2024**

Joachim Burger
Bürgermeister



Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 24. Juni 2024

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1-2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte	2-3
§ 5 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter	3
§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers	3
§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	3-4
§ 8 Zahlungsfristen	4
§ 9 Reisekostenvergütung	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.06.2024 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

Hinweis:

Die in dieser Satzung benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,-- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	30,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,-- €

- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- a) bei Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen
- | | |
|--|---------|
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 40,-- € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) | 70,-- € |
- b) bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden
- | | |
|--|---------|
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 40,-- € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) | 60,-- € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.
- Diese wird gezahlt:
- als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen (Gemeinderat und Ausschüsse) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
 - als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung in Höhe von 45,00 € je Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendig sind, abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 anzuwenden.

- (2) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Abs. 1.
- (3) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **jährlich 500,00 €**.
Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 400,00 € zuzüglich einer Entschädigung von 0,80 € pro Einwohner des jeweiligen Stadtteils. Für die Berechnung wird jeweils die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die zugleich Gemeinderäte sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Absatz 1. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von **10,00 €**. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).

- (4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

§ 8 Zahlungsfristen

- (1) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 werden im Monat Januar des Nachfolgejahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 wird nach dem Vertretungsfall abgerechnet und ausbezahlt.
- (3) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 9 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.02.2020, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 24.06.2024

Joachim Burger
Bürgermeister